

Hausordnung

Die Hausordnung beinhaltet im Sinne des Krankenanstaltengesetzes Vorschriften über das von PatientInnen und BesucherInnen zu beachtende Verhalten.

- (1) PatientInnen und BesucherInnen werden ersucht, die Hausordnung zu beachten. Im Interesse einer bestmöglichen Behandlung und Betreuung der PatientInnen ist es notwendig, die Anordnungen der ÄrztInnen und der befugten MitarbeiterInnen zu befolgen.
- (2) Das **Rauchen** ist in der Krankenanstalt verboten.
- (3) Die PatientInnen haben ein Recht auf Wahrung und Schutz ihrer Persönlichkeit, auf Ruhe und **Rücksichtnahme** seitens anderer PatientInnen und BesucherInnen.
- (4) PatientInnen und BesucherInnen haben das Recht, **Wünsche und Beschwerden** entweder dem Personal vorzutragen, welches diese den zuständigen Stellen weiterzuleiten hat, oder diese schriftlich an die Krankenhaus Theresienhof GmbH&Co KG, Hauptplatz 3-5, 8130 Frohnleiten zu richten.
- (5) **Besuch von PatientInnen:**
Besuchszeiten sind von Montag bis Sonntag zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr.
- (6) **Seelsorge**
 - a) Wünschen PatientInnen den Besuch eines Geistlichen bzw. eines Seelsorgers ist dieser umgehend zu verständigen.
 - b) Dem/Der PatientenIn ist der Besuch des Gottesdienstes sowie religiöser Andachtsübungen nach Maßgabe des Gesundheitszustandes zu ermöglichen.
- (7) **Post, Geldbeträge und Wertgegenstände** des/der PatientenIn:
 - a) Die über die Verwaltung eingegangenen Postsendungen sind dem/der PatientenIn zuzustellen.
 - b) Hinterbliebene Geldbeträge und Wertgegenstände, die zu einer Nachlassmasse gehören können nur über Beschluss des Nachlassgerichtes ausgefolgt werden.
- (8) Das **Abstellen von Fahrzeugen** von PatientInnen und BesucherInnen in der hauseigenen Tiefgarage ist nicht möglich.
Ausgenommen sind Fahrzeuge, mit denen Kranke oder Behinderte befördert werden. Hierbei sind die diesbezüglichen Vorschriften der Anstaltsleitung, insbesondere Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen zu beachten. Die Anstaltsleitung ist berechtigt, Fahrzeuge, die entgegen dieser Anordnung abgestellt werden und die Versorgung gefährden oder den Brand- und Katastrophenschutz beeinträchtigen, auf Kosten des Fahrzeughalters vom Anstaltsgelände entfernen zu lassen und eine Besitzstörungsklage zu beantragen.
- (9) Das **Mitnehmen von Tieren** in das Anstaltsareal ist grundsätzlich verboten.
- (10) **Betteln, Hausieren** und das **Feilhalten von Waren** (ausgenommen der Verkauf von Waren durch die in der Krankenanstalt bestehenden geschäftlichen Einrichtungen) und jede Art von Werbung sind im Bereich der Krankenanstalt nicht gestattet.
- (11) **Verstoß gegen die Hausordnung:**
Die Anstaltsleitung ist um die Untersuchung, Behandlung und Betreuung der PatientInnen bemüht. Die dazu notwendigen Normen verlangen auch, dass sich PatientInnen und BesucherInnen an die betreffenden Anordnungen halten.
Die Anstaltsleitung ist berechtigt, BesucherInnen, die sich den Anordnungen trotz Erklärung nicht fügen, aus der Krankenanstalt zu verweisen.
Wenn ein/eine PatientIn die notwendigen Behandlungsmethoden strikt verweigert oder in grober Weise gegen die Hausordnung verstößt, wird dies umgehend dem zuständigen Kostenträger gemeldet und die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

Anstaltsordnung für den Theresienhof – Klinikum für Orthopädie und orthopädische Rehabilitation

§ 1

(1) Das Theresienhof Klinikum für Orthopädie und orthopädische Rehabilitation, mit dem Standort Frohnleiten, Hauptplatz 3-5, 8130 Frohnleiten, wird im Folgenden als „Klinikum“ bezeichnet.

(2) Die Krankenanstalt ist eine private, nicht gemeinnützige Krankenanstalt im Sinne des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes.

(3) Rechtsträger der Krankenanstalt ist die Krankenhaus Theresienhof Gesellschaft m.b.H mit Sitz in Frohnleiten, Hauptplatz 3-5.

(4) Die Bezeichnung der Krankenanstalt ist „Theresienhof – Klinikum für Orthopädie und orthopädische Rehabilitation.“

§ 2

(1) Die Krankenanstalt hat die Aufgabe, nach Maßgabe seiner Einrichtungen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieser Anstaltsordnung Personen, die einer Krankenanstaltspflege oder einer orthopädischen Rehabilitation bedürfen, zur ärztlichen Untersuchung und Behandlung aufzunehmen, zu pflegen, und der Heilung oder Besserung zuzuführen. Neben der stationären Behandlung werden ambulante Behandlungen auch im Rahmen der physikalischen Therapie durchgeführt.

(2) Die Krankenanstalt ist nicht in Abteilungen gegliedert.

§ 3

Die Krankenanstalt wird nach außen durch die bestellten GeschäftsführerInnen vertreten. In medizinischen Angelegenheiten besteht eine eigene Verantwortlichkeit des ärztlichen Leiters der Krankenanstalt.

§ 4

Neben dem Geschäftsführer als Verwaltungsleiter sind zur Führung und Leitung der Krankenanstalt ein ärztlicher Leiter und eine Pflegedienstleitung bestellt.

§ 5

(1) Der ärztliche Leiter, die Pflegedienstleitung und der Verwaltungsleiter sind verpflichtet, ihre Aufgaben im Interesse der PatientInnen und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfüllen.

(2) Sowohl für den ärztlichen Leiter, die Pflegedienstleitung sowie für den Verwaltungsleiter ist ein/eine StellvertreterIn zu bestellen.

§ 6

(1) Der ärztliche Leiter, die Pflegedienstleitung und der Verwaltungsleiter sind verpflichtet, ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen durchzuführen und die notwendigen Anordnungen zu treffen.

§ 7

Die kollegiale Führung ist zu enger Zusammenarbeit verpflichtet. Sie hat vor Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches sich gegenseitig zu beraten und gemeinsam zu regeln.

§ 8

(1) Als Leiter der physikalischen Therapie wird eine leitende Therapeutin oder ein leitender Therapeut bestellt. Sie/Er führt die Funktionsbezeichnung „Therapieleiter.“

§ 9

(1) Zwischen den Berufsgruppen (ÄrztInnen, TherapeutInnen, PflegemitarbeiterInnen) sind regelmäßig Dienstbesprechungen abzuhalten, um die für die PatientInnen optimalen Therapiepläne zu erstellen.

§ 10

(1) Alle in der Krankenanstalt tätigen Bediensteten sind verhalten, für das Wohl der aufgenommenen PatientInnen zu wirken und ihnen gegenüber höflich und korrekt aufzutreten. Bei Benützung der Einrichtungen und Betriebsmittel der Krankenanstalt haben sie Sorgfalt und Sparsamkeit walten zu lassen.

(2) Den Bediensteten ist es untersagt, von den PatientInnen, deren Angehörigen oder anderen Personen für Dienstleistungen Geld oder sonstige Geschenke anzunehmen oder sich einen Vorteil zuwenden oder zusichern zu lassen.

Die Abrechnung der Leistungen der Krankenanstalt erfolgt ausschließlich über die Anstaltsträgerin.

(3) Alle in der Krankenanstalt Beschäftigten sind gemäß der Bestimmungen des KALG und den einschlägigen Dienst- und Berufsgesetze über alle ihnen, in Ausübung ihres Dienstes oder innerhalb des Krankenanstaltenbereiches, bekannt gewordenen Tatsachen und über alle die Krankheit von PatientInnen betreffenden Umstände und über deren persönliche, wirtschaftliche und sonstigen Verhältnisse, die ihnen in Ausübung ihres Berufes oder im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung bekannt geworden sind, zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann in letzter Konsequenz die Kündigung des Dienstnehmers ausgesprochen werden.

§ 11

(1) Unter Beachtung der Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten der Krankenanstalt und nach Maßgabe der verfügbaren Betten sowie nach Gegenleistung des vereinbarten Entgeltes (durch den Kostenträger oder durch private Bezahlung) finden alle Personen Aufnahme, deren Behandlungs- und Untersuchungsbedürftigkeit vom ärztlichen Leiter oder dessen Vertreter festgestellt wird.

(2) Die Aufnahme bei drohender Lebensgefahr darf nicht verweigert werden, sofern die Aufnahme des/der PatientenIn nicht in einer anderen Krankenanstalt möglich ist.

§ 12

Vor Aufnahme in die Krankenanstalt ist festzustellen, dass die von der Anstaltsträgerin festgesetzten Gebühren vom/von der PatientenIn bzw. von seinem Kostenträger entrichtet werden können. Allenfalls ist eine Vorauszahlung oder Zwischenzahlung zu verlangen.

§ 13

(1) Jeder/Jede Kranke unterwirft sich beim Eintritt in die Krankenanstalt den hierfür geltenden Vorschriften und ist besonders verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten.

(2) Für jeden/jede aufgenommene/n PatientenIn ist sogleich eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Krankengeschichte (Dokumentation) anzulegen und mit Angabe der Behandlung und des Krankheitsverlaufes fortlaufend zu führen.

§ 14

(1) Die Besuchszeit wird nach den örtlichen Bedürfnissen von der Anstaltsleitung im Rahmen der Hausordnung geregelt.

(2) Der/Die behandelnde ArztIn kann entsprechend den medizinischen Erfordernissen Besuch in einzelnen Räumen der Krankenanstalt oder bei den einzelnen Kranken einschränken oder vollständig untersagen.

§ 15

(1) Die in Anstaltspflege befindliche Person ist zu entlassen, wenn eine stationäre Behandlung nicht mehr erforderlich ist. Über die Entlassung entscheidet der/die behandelnde ArztIn bzw. die dafür bestimmte Vertretung.

(2) Erfolgt die Entlassung des Kranken auf eigenen Wunsch oder Verlangen der Angehörigen oder eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin und gegen ärztlichen Rat, so ist dies von ihnen in einer Niederschrift zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Krankengeschichte anzuschließen.

(3) Wenn der/die Kranke die notwendigen Behandlungsmaßnahmen verweigert oder in grober Weise gegen die Hausordnung verstößt, wird dies umgehend dem zuständigen Kostenträger gemeldet, und die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

(4) Bei bedrohlicher Verschlechterung des Befindens oder im Falle des Todes der in Anstaltspflege genommenen Personen sind die bekannt gegebenen Angehörigen oder Stellen sofort und auf schnellstem Wege zu benachrichtigen.

§ 16

In der Krankenanstalt gilt generelles Rauchverbot.

Frohnleiten, März 2009